



## Beschluss des Stadtrats

vom 8. Januar 2025

GR Nr. 2024/480

### Nr. 4/2025

#### **Schriftliche Anfrage von Sandro Gähler betreffend elektrische Trendfahrzeuge, Anzahl der zu schnell fahrenden Fahrzeuge im Privatbesitz, Einschränkung der Erhältlichkeit, Information über die fehlende Strassenzulassung und Erfassung der Käufe sowie Strategie der Stadtpolizei zur Identifikation und Büssung der zu schnell fahrenden Fahrzeuge**

Am 2. Oktober 2024 reichte das Gemeinderatsmitglied Sandro Gähler (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/480, ein:

Unter «Elektrische Trendfahrzeuge» fasst das ASTRA alle Fahrzeuge zusammen, welche als «Leichtmotorfahrrad» zählen, aber nicht über eine Tretunterstützung wie ein E-Bike fallen. Dazu zählen zum Beispiel E-Trottinette und wie kleine Chopper oder Vespas aussehende Fahrzeuge. Im Gegensatz zu E-Bikes, welche bis 25 km/h eine Tretunterstützung anbieten dürfen, ist der Antrieb dieser Trendfahrzeuge auf 20 km/h beschränkt.

Wer mit einem E-Bike in der Stadt unterwegs ist, wird jedoch erschreckend oft von solchen Trendfahrzeugen überholt. Es wird geschätzt, dass von diesen Fahrzeugen, welche nicht zu einem kommerziellen Verleihsystem gehören, etwa 80% schneller als die erlaubten 20 km/h fahren. Dies ist nicht nur eine Gefahr für die Personen auf diesen Fahrzeugen (keine Helmpflicht, zu schwache Bremsen, kleine Räder...), sondern bei Kollisionen auch alle anderen Verkehrsteilnehmenden, da diese ihren Schaden eventuell selber übernehmen müssen, da diese Fahrzeuge nicht versichert sind.

Ich bitte den Stadtrat, dazu die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kann die Stadt genauer abschätzen, wie viel Prozent der elektrischen Trendfahrzeuge in Besitz von Privatpersonen in der Stadt Zürich schneller fahren als erlaubt?
2. Kann die Stadt dafür sorgen, dass diese Fahrzeuge weniger einfach erhältlich sind, dass die Käufer\*innen über die fehlende Strassenzulassung informiert werden, oder dass erfasst wird, wer ein solches Fahrzeug kauft?
3. Verfügt die Stadtpolizei über eine Strategie, um solche Fahrzeuge zu identifizieren und die Halter\*innen zu büssen, oder noch besser das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen? Insbesondere auch Fahrzeuge, welche zum Beispiel über eine Smartphone-App schnell und für die Polizei nicht nachweisbar auf die legalen 20 km/h beschränkt werden können?
4. Gibt es Zahlen, wie viele solcher zu schneller Trendfahrzeuge in den letzten Jahren erwischt und bestraft wurden, und wie viele Verdachtsfälle schlussendlich nicht nachgewiesen werden konnten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Beim Begriff der Elektro-Trendfahrzeuge handelt es sich nicht um einen klar definierten Begriff. Gemäss dem von der Kantonspolizei Zürich sowie den Stadtpolizeien Winterthur und Zürich herausgegebenen Flyer «Elektro-Trendfahrzeuge» fallen unter den Begriff das Elektro-Trottinett (bis 20 km/h, Leicht-Motorfahrrad), das Elektro-Bike (langsam bis 25 km/h mit Tretunterstützung, Leicht-Motorfahrrad), der Elektro-Roller (bis 20 km/h, Leicht-Motorfahrrad), der Elektro-Scooter (bis 20 km/h, Leicht-Motorfahrrad) und das Elektro-Bike (schnell bis 45 km/h mit Tretunterstützung, Motorfahrrad, Kontrollschild erforderlich). Nur auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen dürfen das Elektro-Einrad (Onewheel), das Elektro-Smartwheel (Hoverboard)



2/4

und das Elektro-Skateboard verwendet werden (vgl. [https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei\\_zuerich/praevention/verkehrsunfallpraevention/elektro-trendfahrzeuge.html](https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/praevention/verkehrsunfallpraevention/elektro-trendfahrzeuge.html)). Das Bundesamt für Strassen ASTRA weist darauf hin, dass etliche neuartige Elektro-Fahrzeuge in den letzten Jahren den Schweizer Markt erobert hätten. Diese sogenannten «Trendfahrzeuge» seien vor allem in den Städten sehr beliebt. Vor dem Kauf eines Trendfahrzeuges sei es generell empfehlenswert, sich über dessen Strassenzulassung und über die geltenden Vorschriften zu informieren (siehe <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/verkehrsregeln/vorschriften-trendfahrzeuge.html>). In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass der Verkauf und Besitz von elektrischen Trendfahrzeugen, mit denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten werden kann, zulässig sind. Ebenso erlaubt ist der Gebrauch solcher Fahrzeuge auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen. Demgegenüber dürfen die Elektro-Einrad, -Smartwheel und -Skateboard- selbst wenn die signalisierte Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird – auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht benutzt werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

#### **Frage 1**

**Kann die Stadt genauer abschätzen, wie viel Prozent der elektrischen Trendfahrzeuge im Besitz von Privatpersonen in der Stadt Zürich schneller fahren als erlaubt?**

Der Stadtrat verfügt über keine Informationen, wie viele elektrische Trendfahrzeuge an in der Stadt wohnhafte Personen verkauft werden oder sich aus anderen Gründen in deren Besitz oder Eigentum befinden. Es bestehen keine entsprechenden Datenbanken oder Meldepflichten. So brauchen Leicht-Motorfahrräder (Art. 18 lit. b Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS, SR 741.41) gemäss Art. 72 Abs. 1 lit. k Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51) kein Kontrollschild und keinen Fahrzeugausweis. Die Stadtpolizei verzeigt zwar Personen, welche mit zu schnell fahrenden Trendfahrzeugen unterwegs sind. Dabei handelt es sich aber lediglich um jene Verkehrsteilnehmenden, die im Strassenverkehr kontrolliert werden und denen ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann. Aus den genannten Gründen kann der Stadtrat nicht abschätzen, wie hoch der Anteil jener Trendfahrzeuge am Gesamtvolumen dieser Geräte ist, mit denen sich die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschreiten lässt.

#### **Fragen 2**

**Kann die Stadt dafür sorgen, dass diese Fahrzeuge weniger einfach erhältlich sind, dass die Käufer\*innen über die fehlende Strassenzulassung informiert werden, oder dass erfasst wird, wer ein solches Fahrzeug kauft?**

Die Typengenehmigung wie auch die amtliche Zulassungsprüfung von Verkehrsfahrzeugen für den Strassenverkehr richten sich nach Bundesrecht (Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen, TGV, SR 741.511; VZV; VTS). Typengenehmigung und Zulassungsprüfung sind je nach Art des Elektro-Trendfahrzeugs verschieden und fallen nicht in die Zuständigkeit der Stadtpolizei (vgl. auch das im Internet aufgeschaltete Merkblatt des ASTRA «Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrrädern, langsamen E-Bikes, E-Trottinetten und Elektro-Rikschas»). Zuständig ist die Stadtpolizei dann aber für die Kontrolle des



3/4

Verkehrs auf öffentlichen Strassen (Art 3 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs, Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV, SR 741.013 i. V. m. § 18 Polizeiorganisationsgesetz, POG, LS 551.1). Selbst wenn ein Fahrzeug nicht den Vorschriften entspricht, also beispielsweise schneller als die gesetzlich vorgeschriebenen 20 km/h ohne Tretunterstützung fahren kann, darf es auf einer nicht öffentlichen Verkehrsfläche verwendet werden, weil dort das Strassenverkehrsrecht keine Anwendung findet.

Ausserhalb von Verkehrskontrollen hat die Stadtpolizei mangels gesetzlicher Grundlagen keine Möglichkeit, auf den Erwerb bzw. Gebrauch von zu schnell fahrenden elektrischen Trendfahrzeugen Einfluss zu nehmen. So wären Kontrollen von Elektro-Trendfahrzeugen beispielsweise in Verkaufsgeschäften nicht zulässig. Auch für eine Registrierungspflicht der Käuferschaft fehlt eine Rechtsgrundlage. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen städtischen Regelung ist im Übrigen nicht zulässig, da das Strassenverkehrsrecht Bundeskompetenz ist (Art. 82 Bundesverfassung, BV, SR 101).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass interessierten Personen diverse Quellen zur Verfügung stehen, um sich über die Vorschriften im Zusammenhang mit Elektro-Trendfahrzeugen zu informieren, wie der von der von Kantonspolizei Zürich sowie den Stadtpolizeien Winterthur und Zürich herausgegebenen Flyer «Elektro-Trendfahrzeuge» und Informationen im Internet (vgl. etwa [file:///szh.loc/sid/users/sidbrx9b/Download/V2022\\_Trendfahrzeuge.pdf](file:///szh.loc/sid/users/sidbrx9b/Download/V2022_Trendfahrzeuge.pdf) oder <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/verkehrsregeln/vorschriften-trendfahrzeuge.html>).

### **Frage 3**

**Verfügt die Stadtpolizei über eine Strategie, um solche Fahrzeuge zu identifizieren und die Halter\*innen zu büssen, oder noch besser das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen? Insbesondere auch Fahrzeuge, welche zum Beispiel über eine Smartphone-App schnell und für die Polizei nicht nachweisbar auf die legalen 20 km/h beschränkt werden können?**

Die Stadtpolizei ist sich der Thematik bewusst und sensibilisiert. Wenn eine Person auf einem zu schnellen E-Trottinett angetroffen wird, wird diese angehalten und einer Kontrolle unterzogen. Unter anderem verfügt die Polizei über Rollen, um die Geschwindigkeit messen zu können. Diese Messungen können auch mobil durchgeführt werden. Stellt sich heraus, dass das E-Trottinett manipuliert sein könnte, wird die Verkehrspolizei hinzugezogen, die weitere Abklärungen trifft.

Die Angehörigen der Polizei sind geschult, solche Fälle gut zu dokumentieren, damit sie vor Gericht standhalten. Neben der Ausbildung in technischer Hinsicht wird auch grosser Wert auf die Rapportierung und Beweissicherung gelegt und das Bewusstsein entsprechend geschärft.

Die Polizei kann gemäss Strafprozessordnung die manipulierten E-Trottinette nur zuhanden der Strafverfolgungsbehörden sicherstellen. Es obliegt den genannten Behörden zu entscheiden, ob diese vernichtet oder wieder herausgegeben werden. Grundsätzlich ist es – wie bereits einleitend festgehalten wurde - nicht per se verboten, ein zu schnell fahrendes E-Trottinett zu besitzen, da dieses auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden darf. Es kann also sein, dass die zuständige Strafverfolgungsbehörde den Eigentümern das E-Trottinett wieder aushändigt. Auf diesen Entscheid hat die Polizei keinen Einfluss.



4/4

Trotz gesetzlicher Geschwindigkeitsbegrenzungen von beispielsweise 20 km/h oder 30 km/h können die in Frage stehenden Fahrzeuge oft schneller fahren, da die Motorleistung meist nur gedrosselt ist. Dies eröffnet Möglichkeiten, die Drosselung durch elektronische oder mechanische Eingriffe etwa am Steuergerät zu umgehen. Es braucht nicht zwingend eine App dazu.

Für die Polizei und Strafverfolgungsbehörden stellt dies eine erhebliche Herausforderung dar. Um festzustellen, ob die höhere Geschwindigkeit beispielweise durch eine App ermöglicht wurde, müsste das Mobiltelefon der betreffenden Person durchsucht werden. Solch eine Massnahme ist jedoch rechtlich nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Unter anderem ist dabei der Verhältnismässigkeitsgrundsatz beachten, insbesondere dann, wenn es sich beim Delikt um eine Übertretung handelt.

Die Polizei kann nur in jenen Fällen selbst büssen, bei welchen ein Ordnungsbussentatbestand vorliegt. Alle anderen Fälle sind an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu überweisen, die anschliessend über den Fall sowie die zu verhängende Strafe entscheiden.

#### **Frage 4**

**Gibt es Zahlen, wie viele solcher zu schneller Trendfahrzeuge in den letzten Jahren erwischt und bestraft wurden, und wie viele Verdachtsfälle schlussendlich nicht nachgewiesen werden konnten?**

Nachdem die in Frage stehenden Fahrzeuge kontrolliert und allfällige Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht festgestellt wurden, erstellt die Polizei einen Rapport. Dieser wird je nach Tatbestand an das Stadtrichteramt, Statthalteramt oder an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Es entzieht sich der Kenntnis der Stadtpolizei, ob und in welchem Umfang die beschuldigte Person sanktioniert wurde. Die Polizei kann daher keine Auskunft darüber geben, wie viele der an die Strafverfolgungsbehörden rapportierten Fälle mit einer Bestrafung, Einstellung des Verfahrens oder mit einer Nichtanhandnahmeverfügung erledigt wurden. Ebenso wenig besteht eine Statistik über die Anhaltung von Personen mit E-Trottinetten. Die Polizei kann lediglich über die Anzahl verfügbarer Rapporte eine Aussage machen, wobei die nachfolgenden Zahlen als ungefähre Angaben zu betrachten sind:

2024: 60 (Stand: 15.10.2024)

2023: 112

2022: 102

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter